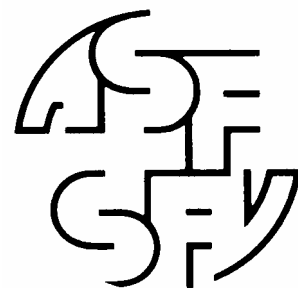

**SCHWEIZERISCHER
FUSSBALLVERBAND**

**ASSOCIATION SUISSE
DE FOOTBALL**



MERKBLATT

DER KONTROLL- UND STRAFKOMMISSION

**ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN
REGLEMENTARISCHEN BESTIMMUNGEN**

Saison 2006/2007

Das vorliegende Merkblatt wird von der Kontroll- und Strafkommision gestützt auf Art. 42 WR erlassen. Es enthält administrative Weisungen und Erläuterungen zu den reglementarischen Vorschriften.

Wir empfehlen Ihnen dringend, das Merkblatt an einer Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen, zu diskutieren und den Verantwortlichen der verschiedenen Mannschaften zu übergeben, damit alle Funktionäre über die geltenden Bestimmungen klar im Bilde sind.

Weitere Exemplare werden den Vereinen auf Verlangen jederzeit zugestellt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Hinweise
- II. Allgemeine Formalitäten bei Anmeldungen, Übertrittsgesuchen und Vereinbarungen (Leihverträge, „grüne Vereinbarungen“)
- III. Anmeldung von Spielern
- IV. Übertrittsgesuche für Aktivspieler, Senioren, Veteranen, Fussballer im Alter sowie Junioren A, B und C
- V. Übertrittsgesuche für Junioren D, E und F
- VI. Übertritte aus anderen Verbänden
- VII. Vereinbarungen (Leihverträge, „grüne Vereinbarungen“)
- VIII. Erteilung der Qualifikation (Art. 45 WR)
- IX. Spielberechtigung
- X. Abmeldung von Spielern
- XI. Verschiedenes

I. Allgemeine Hinweise

1. Geschlechtsneutrale Begriffswahl

Unter die Begriffe „Spieler“ und „Junioren“ fallen ebenfalls die Begriffe „Spielerinnen“ bzw. „Juniorinnen“.

2. Briefverkehr

- 2.1. Auf allen Briefumschlägen ist der Absender (Clubname) anzugeben.
- 2.2. Den Vereinen wird dringend empfohlen, Transferpost eingeschrieben und mit einer Liste des Inhalts einzureichen, da sie bei Unstimmigkeiten über die Einreichung gegenüber dem SFV beweispflichtig sind.
- 2.3. Auf allen Korrespondenzen sind der Vereinsname, die Clubnummer, die Postfachnummer und die Postleitzahl anzugeben.
- 2.4. Auf allen Schriftstücken, Briefen und Formularen, die einen Spieler betreffen, ist dessen Spielerpass-Nummer anzugeben.

3. Wahrung von Fristen (Art. 75 und 76 WR)

- 3.1. Massgebend und entscheidend für die Einhaltung einer Frist ist in jedem Fall nur der offizielle Poststempel des Aufgaborts (Rechtsprechung VSG, Art. 76 WR).
- 3.2. Die Vereine tragen allein die Verantwortung für die Einhaltung der Fristen. Sie haben in ihrem eigenen Interesse dafür besorgt zu sein, dass der richtige, offizielle Poststempel angebracht wird. Es genügt nicht, den Briefumschlag am letzten Tag der Frist einfach in einen Briefkasten zu werfen. Die Anschrift am Briefkasten über die Leerung bietet nicht immer Gewähr für eine fristgerechte Stempelung.
- 3.3. Datumstempel von Firmen-Frankiermaschinen sind ungültig.

II. Allgemeine Formalitäten bei Anmeldungen, Übertrittsgesuchen und Vereinbarungen (Leihverträge, „grüne Vereinbarungen“)

Vorbemerkung

Neben den folgenden allgemeinen Formalitäten sind stets auch die speziellen Formalitäten für Anmeldungen, Übertrittsgesuche und Vereinbarungen (Leihverträge „grüne Vereinbarungen“) zu beachten (vgl. dazu die Kapitel III bis VII nachfolgend).

1. Korrektes Ausfüllen der Formulare

- 1.1. Beim Ausfüllen von Anmelde- und Übertrittsformularen sowie Vereinbarungen müssen (vor allem bei Ausländern) die richtige Schreibweise und die Reihenfolge des Namens und Vornamens des Spielers sowie dessen Geburtsdatum anhand eines offiziellen Dokuments (Pass, ID oder ähnliches) eingetragen werden.
- 1.2. Als Vornamen sind keine Abkürzungen zu verwenden, dies um Verwechslungen und Irrtümer zu vermeiden.
- 1.3. Name, Vorname und Geburtsdatum sind unbedingt korrekt einzusetzen. Bei falschen Angaben werden die Clubs bestraft.
- 1.4. Die Formulare sollten mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausgefüllt werden.

2. Vollständigkeit

- 2.1. Anmelde- und Übertrittsgesuche sowie Vereinbarungen sind nur vollständig und gültig eingereicht, wenn sie
 - vom Spieler, bei unmündigen Spielern zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter,
 - vom neuen Verein (rechtsgültige Unterschrift gemäss Vereinsstatuten) und
 - von einem allfälligen bisherigen Verein (rechtsgültige Unterschrift gemäss Vereinsstatuten, wobei die Unterschrift nur gültig ist, wenn sie von Funktionären, die im Zeitpunkt der Einreichung des Übertrittsgesuchs gemäss Vereinsstatuten unterschriftsberechtigt sind, angebracht wird)unterzeichnet sind und der Spieler (bei unmündigen Spielern auch der gesetzliche Vertreter) auch die Schiedsklausel unterschrieben hat.
- 2.2. Die Clubnummer des neuen Vereins ist richtig anzugeben.

3. Unmündige Spieler

Bei unmündigen Spielern müssen die Formulare sowie die Schiedsklausel vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

4. Einreichungsfristen

- 4.1. Anmeldungen, Übertrittsgesuche und Vereinbarungen können nur innert der regulatorischen Fristen eingereicht und angenommen werden (vgl. Art. 48, 57 und 67 WR).

- 4.2. Für die Wahrung dieser Fristen sind unbedingt die Hinweise in Kapitel I Ziffer 3 vorstehend zu beachten.
- 4.3. Die Formulare können nach Ablauf der im Wettspiel- und Junioren-Reglement vorgesehenen Einreichungsfristen nicht mehr vervollständigt oder durch andere Formulare ersetzt werden.
- 5. Spielerpass**
- 5.1. Bei Übertritten sowie Vereinbarungen hat der neue Verein den Spielerpass beim bisherigen Verein anzufordern.
- 5.2. Der bisherige Verein hat dem neuen Verein den Spielerpass im Plastik-Etui zu übergeben. Der neue Verein muss den Spielerpass zusammen mit dem Übertrittsgesuch oder der Vereinbarung an den SFV einsenden. Die Spielerkontrolle stellt dem neuen Verein darauf den neuen Spielerpass zu.
- 5.3. Wenn der bisherige Verein das Übertrittsgesuch unterzeichnet hat, wenn es sich um einen Übertritt von einem Verein der AL zu einem Verein der SFL mit Abschluss eines Arbeitsvertrags handelt oder wenn die Gründe für die Verweigerung der Unterschrift finanzieller Art sind, hat der bisherige Verein kein Recht und keine Möglichkeit, die Herausgabe des Spielerpasses zu verweigern. Die Nichtherausgabe von Spielerpässen wird in diesen Fällen bestraft (Art. 66 WR).
- 5.4. Wird der Spielerpass dem Übertrittsgesuch oder der Vereinbarung nicht beigelegt, so wird dem dafür verantwortlichen Verein eine Bearbeitungsgebühr auferlegt.
- 5.5. Beim Ablauf von Vereinbarungen verlangt die Spielerkontrolle mit Zirkularschreiben rechtzeitig die Rücksendung des Spielerpasses, welcher nach Eintragung der Mutation dem Stammverein zugesandt wird.

III. Anmeldung von Spielern

1. Voraussetzungen (Art. 48 WR)

Ein Spieler kann ohne Übertrittsgesuch, d.h. mit Anmeldeformular gemeldet werden, wenn er

- nie für einen SFV- oder einen Verein im Ausland qualifiziert war oder gespielt hat und zudem nach den FIFA-Bestimmungen frei ist;
- von einem SFV-, Firmensport- oder SATUS-Verein abgemeldet worden ist;
- noch für einen SFV-Verein qualifiziert, jedoch in den letzten zwei Jahren vor Einreichung der Anmeldung kein Verbandsspiel mit seinem bisherigen Verein ausgetragen hat.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Einsendung eines Übertrittsgesuchs unbedingt notwendig.

2. Verantwortlichkeit und Folgen

Für die Anmeldung von Spielern mit Anmeldeformular statt mit Übertrittsgesuch trägt der Verein die volle Verantwortung und die Folgen gemäß Art. 55 WR (Forfait).

Der Verein und der Spieler können zudem bestraft werden.

3. Formalitäten (vgl. auch Kapitel II)

3.1. Mit jedem Anmeldeformular ist ein Ausweispapier (Fotokopie der Identitätskarte, des Passes, des Führerscheins etc.) des Spielers sowie ein Passfoto einzusenden (der Name des Spielers und des Vereins ist auf der Rückseite des Fotos einzutragen; keine grösseren oder kleineren Fotos einsenden). Gesuche ohne diese Unterlagen werden den Vereinen zur Vervollständigung retourniert.

3.2. Für abgemeldete Spieler, welche bei ihrem bisherigen oder einem anderen Verein wieder mitspielen wollen, ist ein Anmeldeformular mit dem Vermerk: „Abgemeldet 19./19.“ bzw. „20./20.“ einzusenden.

Auch in solchen Fällen sind ein Ausweispapier sowie ein Passfoto beizulegen. Es genügt nicht, die Rücksendung des Spielerpasses mit einem Brief zu verlangen.

4. Einreichungsfristen

4.1. Anmeldungen können vom 10. Juni 2006 bis 31. Mai 2007 eingereicht werden (Art. 48 WR). Eine Verlängerung dieser Fristen ist in keinem Fall möglich. Für die Wahrung dieser Fristen sind unbedingt die Hinweise in Kapitel I Ziffer 3 vorstehend zu beachten.

4.2. Wird anstelle eines Übertrittsgesuchs fälschlicherweise ein Anmeldeformular eingereicht, kann dieses für Aktivspieler sowie Junioren A, B und C nur bis 31. März 2007 durch ein Übertrittsgesuch ersetzt werden.

Es liegt im Interesse der Vereine, sich rechtzeitig bei der Spielerkontrolle zu informieren, ob ein noch für einen anderen Verein qualifizierter Spieler wirklich während den letzten zwei Jahren vor Einreichung der Anmeldung nicht mehr gespielt hat (Art. 48 WR).

5. Erteilung der Qualifikation

Die Qualifikation für neu angemeldete Spieler wird gemäß Art. 45 WR erteilt (vgl. Kapitel VIII).

IV. Übertrittsgesuche für Aktivspieler, Senioren, Veteranen, Fussballer im Alter sowie Junioren A, B und C

1. Anwendbare Reglemente

- 1.1. Aktivspieler, Senioren, Veteranen, Fussballer im Alter sowie Junioren A, B und C unterstehen den Übertrittsbestimmungen des Wettspielreglements.
- 1.2. Für Übertritte und Vereinbarungen (Leihverträge) von Nichtamateur-Spielern zwischen Vereinen der SFL und für Übertritte von Nichtamateur-Spielern aus dem Ausland zu einem SFL-Verein gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements über die Qualifikation der SFL-Spieler sowie die Weisungen des SFL-Komitees.

2. Formalitäten (vgl. auch Kapitel II)

- 2.1. Übertrittsgesuche sind nur vollständig und gültig, wenn sie vom Spieler (bei unmündigen Spielern auch vom gesetzlichen Vertreter), vom neuen und, wenn möglich, vom bisherigen Verein unterzeichnet sind (statutarische Unterschriften gemäß Art. 62 Ziff. 1 WR).
- 2.2. Die Einwilligung des bisherigen Vereins zu einem Übertritt kann erteilt werden:
 - durch rechtsgültige Unterzeichnung des Übertrittsformulars (vgl. dazu Kapitel II, Ziffer 2.1 vorstehend);
 - durch Erteilung der Einwilligung in Form eines statutengemäss unterzeichneten Briefes.
- 2.3. Dem Übertrittsgesuch muss der Spielerpass beigelegt werden. Wird der Spielerpass nicht mit dem Übertrittsgesuch eingereicht, wird dem dafür verantwortlichen Verein eine Bearbeitungsgebühr auferlegt.
- 2.4. Für Übertritte von Spielern von einem Verein der Amateurligen (AL) zu einem SFL-Verein und umgekehrt müssen die SFV-Übertritts- oder Leihformulare verwendet werden.
- 2.5. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Vereinen und Spielern für einen späteren Übertritt werden nur anerkannt, wenn sie innert zwei Monaten nach ihrem Abschluss beim Zentralsekretariat des SFV hinterlegt worden waren.

3. Einreichungsfristen

Übertrittsgesuche können vom 10. Juni 2006 bis 31. März 2007 (Poststempel) eingereicht werden (Art. 57 WR). Eine Verlängerung dieser Fristen ist in keinem Fall möglich. Für die Wahrung dieser Fristen sind unbedingt die Hinweise in Kapitel I Ziffer 3 vorstehend zu beachten.

4. Erteilung der Qualifikation

Die Qualifikation wird gemäss Art. 45 WR erteilt (vgl. Kapitel VIII).

5. Anzahl Übertritte pro Saison (Art. 59 WR)

- 5.1. Aktivspieler, Senioren, Veteranen, Fussballer im Alter sowie Junioren A, B und C können pro Saison grundsätzlich nur einen definitiven Übertritt vornehmen. Der Abschluss eines Leihvertrages, wie auch die Rückkehr zum früheren Verein gemäss Art. 67 WR gelten nicht als definitiver Übertritt.
- 5.2. Zweite definitive Übertritte während der gleichen Saison sind nur mit Unterschrift des bisherigen Vereins möglich.
- 5.3. Begründete Gesuche ohne Unterschrift des bisherigen Vereins werden von der KSK nur bewilligt, wenn
 - ein Wohnsitzwechsel (mindestens 50 km Luftlinie) vorliegt, wobei der Vereinswechsel zeitlich und örtlich mit dem Wohnsitzwechsel übereinstimmen muss;
 - im Falle eines Spielers im Juniorenalter seine Rechte als Junior nachgewiesenermassen verletzt sind.
- 5.4. Für zweite Übertrittsgesuche gelten die gleichen Einreichungsfristen wie für erste Übertritte (Art. 57 WR; vgl. oben Ziffer 3). Ausnahmen können keine bewilligt werden.
- 5.5. Einem zweiten Übertrittsgesuch ohne Unterschrift ist eine offizielle Domizilbescheinigung, welche den genauen Termin des Wohnsitzwechsels enthalten muss, beizulegen, resp. es sind die entsprechenden Bestätigungen einzureichen.

6. Spezielle Bestimmungen für Übertrittsgesuche ohne Unterschrift des bisherigen Vereins

- 6.1. Liegt die schriftliche Zustimmung des bisherigen Vereins nicht vor, kann innerhalb der Übertrittsfristen gemäss Art. 57 WR ein vom neuen Verein und vom Spieler unterzeichnetes Übertrittsgesuch eingereicht werden.
- 6.2. Die Spielerkontrolle informiert den bisherigen Verein über die Einreichung eines von ihm nicht unterzeichneten Übertrittsgesuchs und fordert ihn auf, innert zehn Tagen über die Gründe der fehlenden Unterschrift Auskunft zu geben. Die zehntägige Frist kann innerhalb dieser Frist auf begründetes Gesuch hin um höchstens fünf Tage verlängert werden.
- 6.3. Der bisherige Verein kann für die Verweigerung seiner Unterschrift entweder Gründe finanzieller oder anderer Art angeben.

- 6.4. Macht der bisherige Verein finanzielle Gründe geltend, so erteilt die Spielerkontrolle die Qualifikation gemäss Art. 45 WR und überweist die Akten zum Entscheid über eine allfällige Übertrittsentschädigung der Mutationskammer der betroffenen Abteilung bzw. der Übertrittskommission des SFV. Diese entscheiden endgültig.
- 6.5. Macht der bisherige Verein Gründe anderer Art geltend oder beantwortet er die Anfrage innerhalb der gesetzten Frist nicht, so verliert er einen allfälligen Anspruch auf Übertrittsentschädigung und die Akten werden der KSK überwiesen.

Für den Fall, dass innert der gesetzten Frist keine Antwort eingeht, spricht die KSK in der Regel eine sofortige Qualifikation aus. Andernfalls entscheidet die KSK nach Anhören der beiden Vereine und des Spielers über die Qualifikation. Sie kann die Qualifikation für den neuen Verein für die Dauer bis zu 12 Monaten verweigern. Der Entscheid der KSK ist endgültig, vorbehältlich Erteilung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung zum Übertritt durch den bisherigen Verein oder Abschluss einer Vereinbarung (Leihvertrag, „grüne Vereinbarung“) zwischen den betroffenen Parteien.

Auf Wiedererwägungsgesuche kann die KSK nur eintreten, wenn neue Erkenntnisse geltend gemacht werden können, die den Parteien im Vernehmlassungsverfahren noch nicht bekannt waren und von denen die KSK bei der Beurteilung der Qualifikationsfrage keine Kenntnis hatte.

- 6.6. Der bisherige Verein kann bis zum Entscheid der Kontroll- und Strafkommision, der Mutationskammer oder der Übertrittskommission noch seine Zustimmung zum Übertritt erteilen. Der neue Verein und/oder der Spieler kann das Übertrittsgesuch innerhalb der gleichen Frist widerrufen.

V. Übertrittsgesuche für Junioren D, E und F

1. Anwendbare Reglemente und Formalitäten

- 1.1. Übertritte von Junioren D, E und F richten sich nach Art. 57 WR und Art. 10 JR.
- 1.2. Die zu wahrenen Formalitäten finden sich unter Kapitel II sowie Kapitel IV Ziffer 2 vorstehend.

2. Einreichungsfristen

- 2.1. Übertrittsgesuche mit Einwilligung bzw. Unterschrift des bisherigen Vereins können vom 10. Juni 2006 bis 31. Mai 2007 eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Fristen ist in keinem Fall möglich. Für die Wahrung dieser Fristen sind unbedingt die Hinweise in Kapitel I Ziffer 3 vorstehend zu beachten.
- 2.2. Sofern der bisherige Verein seine Einwilligung verweigert, können Gesuche nur vom 10. Juni 2006 bis 31. März 2007 eingereicht werden.

Solche Gesuche ohne Unterschrift können vom Junior und gesetzlichen Vertreter bis zum Qualifikationsdatum schriftlich widerrufen werden.

3. Erteilung der Qualifikation

- 3.1. Bei Einreichung von Übertrittsgesuchen mit Einwilligung des bisherigen Vereins wird die Qualifikation gemäß Art. 45 WR erteilt (vgl. Kapitel VII).
- 3.2. Sofern der bisherige Verein das Übertrittsgesuch nicht unterzeichnet, d.h. seine Zustimmung nicht erteilt, kann dem Junior die Qualifikation unter Einhaltung einer einmonatigen Wartefrist erteilt werden (Art. 10 Ziff. 1.2 JR).

4. Anzahl Übertritte pro Saison (Art. 10 Ziff. 1.4 JR)

Zweite Übertrittsgesuche für Junioren D, E und F in der gleichen Saison sind nur möglich, wenn

- die Einwilligung des bisherigen Vereins vorliegt, oder
- die Juniorenabteilung des bisherigen Vereins aufgelöst oder die betreffende Juniorenmannschaft zurückgezogen wurde, oder
- ein Wohnsitzwechsel vorliegt, oder
- die Rechte des Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind.

Mit dem 2. Übertrittsgesuch müssen die entsprechenden Bestätigungen eingereicht werden.

Die KSK prüft diese Fälle und entscheidet über die Qualifikation.

5. Übertritte AL – SFL (Art. 10 Ziff. 1.5 JR)

Junioren D, E und F, die einem Amateur-Verein angehören, können keine Übertritte zu einem SFL-Verein tätigen. Ausnahmen sind möglich, wenn

- die Einwilligung des bisherigen Vereins vorliegt, oder
- die Juniorenabteilung des bisherigen Vereins aufgelöst oder die betreffende Juniorenmannschaft zurückgezogen wurde, oder
- ein Wohnsitzwechsel vorliegt, oder
- die Rechte des Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind.

Mit dem Übertrittsgesuch müssen die entsprechenden Bestätigungen eingereicht werden.

Die KSK prüft diese Fälle und entscheidet über die Qualifikation.

VI. Übertritte aus anderen Verbänden

1. Übertritte von ausländischen Vereinen

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Einreichung von Übertrittsgesuchen innerhalb des SFV (Formalitäten, Fristen etc.) sind für Spieler, die aus dem Ausland kommen, die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

- 1.1. Dem Übertrittsgesuch ist eine Kopie eines Ausweispapiers des Spielers sowie ein Passfoto beizulegen. Gesuche ohne diese Unterlagen werden den Vereinen zur Vervollständigung retourniert.
- 1.2. Der Name des bisherigen ausländischen Vereins (wenn möglich mit Angabe des Departements, der Region usw.) muss richtig angegeben werden.
- 1.3. Sofern die Zustimmung des ausländischen Vereins zum Übertritt vorliegt, ist diese im Original oder als Fotokopie dem Übertrittsgesuch beizulegen.
- 1.4. Die Vereine dürfen in keinem Fall direkt mit dem ausländischen Verband Kontakt aufnehmen; gemäß den Bestimmungen der FIFA ist dies ausschliesslich Sache des SFV.
- 1.5. Kein aus dem Ausland kommender Spieler darf eingesetzt werden, bevor der Club im Besitze des Spielerpasses oder einer schriftlichen Qualifikationsbestätigung des SFV ist.

2. Übertritte aus Firmensport- oder SATUS-Vereinen

- 2.1. Für alle Spieler, die zuletzt einem Firmensport- oder SATUS-Verein angehörten und die nicht als freie Spieler im Sinne von Art. 48 WR gelten, sind vollständige SFV-Übertrittsgesuche bis spätestens 31. März 2007 einzureichen (mit Pass-Foto).

Solchen Übertrittsgesuchen muss zudem eine Kopie eines Ausweispapiers des Spielers beigelegt werden. Gesuche ohne die erforderlichen Unterlagen (Foto, Ausweiskopie) werden den Vereinen zur Vervollständigung retourniert.

- 2.2. Die Spielerkontrolle muss beim Firmensport oder beim SATUS die Freigabe einholen.
- 2.3. Für ausländische Spieler muss zudem ein eventueller ausländischer Verein, welchem der Spieler vor seiner Qualifikation im Firmensport oder SATUS angehörte, angegeben werden, da der SFV für diese Ausländer zunächst die Freigabe des betreffenden ausländischen Verbands einholen muss, bevor die Qualifikation für einen SFV-Verein erteilt werden kann.
- 2.4. Spieler, die aus einem Firmensport- oder SATUS-Verein übertreten, dürfen erst eingesetzt werden, wenn der Club im Besitze des Spielerpasses oder einer schriftlichen Qualifikationsbestätigung des SFV ist.

VII. Vereinbarungen (Leihverträge, „Grüne Vereinbarungen“)

1. Grundsatz

Aktivspieler, Senioren, Veteranen, Fussballer im Alter sowie alle Junioren A, B und C können für eine bestimmte Zeit mit einer Vereinbarung (Leihvertrag, „grüne Vereinbarung“) an einen anderen SFV-Verein ausgeliehen werden. Dabei sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

2. Formalitäten und Erteilung der Qualifikation (vgl. Kapitel II und VIII)

2.1. Die zu wählenden Formalitäten finden sich unter Kapitel II.

2.2. Die Qualifikation wird gemäss Art. 45 WR erteilt (vgl. Kapitel VIII).

3. Dauer und Einreichungsfristen

3.1. Vereinbarungen können jeweils mit Laufzeit bis 30.06. bzw. 31.12. abgeschlossen werden, maximal jedoch für 24 Monate.

3.2. Vereinbarungen können vom 10. Juni 2006 bis am 31. März 2007 (Poststempel) eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Fristen ist in keinem Fall möglich. Für die Wahrung dieser Fristen sind unbedingt die Hinweise in Kapitel I Ziffer 3 vorstehend zu beachten.

4. Gültigkeitserfordernisse

Um gültig zu sein, muss eine Vereinbarung vom Spieler (bei unmündigen Spielern auch vom gesetzlichen Vertreter) sowie vom bisherigen Verein und vom neuen Verein unterzeichnet sein (statutarische Unterschriften gemäss Art. 62 Ziff. 1 WR).

5. Ablauf, Erneuerung, wiederholte Vereinbarungen

5.1. Bei Ablauf einer Vereinbarung ist der Spieler – vorbehältlich notwendiger Reamateurisierung – automatisch wieder für den bisherigen Verein qualifiziert. Die Spielerkontrolle verlangt den Spielerpass zurück; Spiele, in welchen Spieler nach Ablauf einer Vereinbarung mit einem nicht zurückgesandten Spielerpass eingesetzt werden, gehen Forfait für den Verein verloren; der Verein wird zudem gebüsst.

5.2. Bei Ablauf können Vereinbarungen nicht verlängert werden; sie können jedoch für den gleichen Spieler beliebig oft neu abgeschlossen werden.

5.3. Nach Ablauf einer Vereinbarung oder bei deren vorzeitigen Auflösung können für den gleichen Spieler in der gleichen Saison weitere Vereinbarungen auch mit anderen Vereinen abgeschlossen und eingereicht werden.

6. Umwandlung in einen definitiven Übertritt, vorzeitige Rückkehr zum Stammverein

6.1. Die Umwandlung einer Vereinbarung in einen definitiven Übertritt oder eine vorzeitige Rückkehr zum Stammverein sind unter Einhaltung einer einmonatigen Wartefrist ab Qualifikationsdatum und frühestens ab 1. August mit Einreichung eines Übertrittsgesuchs möglich, wenn

- a) beide Vereine, der Aktivspieler bzw. Junior und sofern erforderlich, dessen gesetzlicher Vertreter sich schriftlich mit der vorzeitigen Rückkehr einverstanden erklären, oder
- b) die Rechte des Aktivspielers bzw. Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind, oder
- c) der Aktivspieler bzw. Junior noch kein Verbandsspiel mit dem neuen Verein ausgetragen hat.

Begründete Gesuche wie unter lit. b) und c) aufgeführt werden von der KSK geprüft und entschieden.

6.2. Die Umwandlung in einen definitiven Übertritt oder eine vorzeitige Rückkehr sind nach dem 31. März bis Saisonende ausgeschlossen.

VIII. Erteilung der Qualifikation (Art. 45 WR)

1. Qualifikationsfristen

1.1. Spieler, deren vollständige Anmeldeformulare bis spätestens Montag (Poststempel) eingereicht werden, erhalten die Qualifikation auf den zweiten der Einreichung folgenden Mittwoch.

1.2. Spieler, deren vollständige Transfergesuche (definitive Übertritte und Leihverträge) zwischen dem 10. Juni und 10. Juli (Poststempel) eingereicht werden, erhalten die Qualifikation auf den 20. Juli.

1.3. Spieler, deren vollständige Transfergesuche nach dem 10. Juli, jeweils bis spätestens Montag (Poststempel) eingereicht werden, erhalten die Qualifikation für den zweiten der Einreichung folgenden Mittwoch, frühestens jedoch auf den zweiten Mittwoch im August (09.08.2006).

1.4. Für Gruppierungen gemeldete Spieler erhalten bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen die Qualifikation für die übrigen an der Gruppierung teilnehmenden Vereine gemäss den vorerwähnten Anmelde- und Übertrittsfristen.

1.5. Für die SFL- und Nachwuchsmannschaften, die an der von der SFL organisierten Nachwuchsmeisterschaft teilnehmen, erhalten Spieler, deren vollständige Transfergesuche (definitive Übertritte und Leihverträge) zwischen dem 10. Juni und 28. Juli (Poststempel) eingereicht werden, die Qualifikation für den SFL-Verein frühestens am 5. Tag nach der Einreichung des vollständigen Transfergesuchs (Poststempel).

- 1.6. Spieler, deren vollständige Übertrittsgesuche und Leihverträge bis 10. Juli (Poststempel) eingereicht werden, sind für die Spiele der 1. Cup-Hauptrunde qualifiziert.
- 1.7. Spieler, welche zuletzt in einem Verein im Ausland gespielt haben, können erst nach Erhalt der Freigabe des ausländischen Verbandes definitiv qualifiziert werden. Wenn ein ausländischer Verband auf ein Freigabegesuch des SFV nicht innert 30 Tagen antwortet, kann eine provisorische Spielbewilligung erteilt werden.

2. Massgebender Stichtag

- 2.1. Als Einreichungstag gilt das Datum, an welchem das vollständige, mit allen notwendigen Beilagen versehene Anmeldungs- oder Übertrittsgesuch oder die vollständige Vereinbarung (Leihvertrag, „grüne Vereinbarung“) an den SFV eingereicht wurde (Datum des Poststempels). Die Fristen für die Erteilung der Qualifikation beginnen erst ab diesem Termin zu laufen (vgl. dazu auch oben, Kapitel I Ziffern 2 und 3, „Briefverkehr“ und „Wahrung von Fristen“).
- 2.2. Die SFL hat für Übertritte von Nichtamateur-Spielern innerhalb der SFL andere Einreichungsfristen, welche jedoch für Übertritte innerhalb der Amateurligen oder für Vertikalübertritte SFL/Amateurligen und umgekehrt keine Gültigkeit haben.

IX. Spielberechtigung

1. Grundsätze

- 1.1. Ein Spieler, für welchen der Verein keinen Spielerpass und keine schriftliche Qualifikationsbestätigung des SFV besitzt, darf in keinem Verbandsspiel eingesetzt werden (vgl. Art. 46 Ziff. 2 WR).
- 1.2. Die Verantwortung (Forfaits, Bussen) über den Einsatz der gemeldeten Spieler und Ersatzspieler liegt ausschliesslich beim einzelnen Verein (Art. 33 Ziff. 3 WR).
- 1.3. Der Schiedsrichter ist nicht zuständig, über die Frage der Qualifikation oder Spielberechtigung eines Spielers zu befinden. (Art. 33 Ziff. 3 WR).

2. Amateure (Art. 43 WR)

- 2.1. Amateurspieler sind spielberechtigt für alle Ligen und für alle Mannschaften, die der Verein, für den Sie die Qualifikation erhalten haben, gemeldet hat.
- 2.2. In den letzten drei Meisterschaftsspielen sowie in Entscheidungsspielen der AL-Spielklassen sind Amateurspieler in unteren Mannschaften eines Vereins nur spielberechtigt, wenn sie in der Rückrunde der laufenden Saison nicht mehr als vier Meisterschaftsspiele in einer oberen Mannschaft des gleichen Vereins ganz oder teilweise bestritten haben.

2.3. Die Spielberechtigung für Senioren- und Veteranenmannschaften bleibt unabhängig von der Anzahl Einsätze in Aktivmannschaften stets erhalten.

3. Einsatz von Nicht-Amateur-Spielern in der 2. Aktiv-Mannschaft eines Challenge-League-Vereins

Es sind die Bestimmungen des Art. 43 WR zu beachten.

4. Einsprachen i.S. Spielberechtigung

4.1. Gemäss Art. 56 WR kann ein Verein, der über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners Zweifel hegt, beim Zentralsekretariat des SFV innert 8 Tagen nach dem Spiel mit schriftlich begründeter Einsprache eine Kontrolle der Spielberechtigung verlangen.

Nach dem 30. April können solche Einsprachen nur innert 3 Tagen nach dem Spiel eingereicht werden.

4.3. Einsprachefrist für SFL: innert 3 Tagen nach dem Spiel an das Sekretariat der SFL.

5. Altersklassen

5.1. Senioren, Veteranen, Fussball im Alter

Jeder Spieler, der im laufenden Jahr das 32. Altersjahr (Senioren), das 40. Altersjahr (Veteranen) und das 50. Altersjahr (Fussball im Alter) erreicht, ist jeweils ab 1. Januar dieses Jahres für die entsprechende Kategorie spielberechtigt. Der Einsatz jüngerer Spieler hat automatisch Forfait zur Folge.

5.2. Junioren-Breitenfussball

Junioren A	1987 / 1988 / 1989
Junioren B	1990 und 1991
Junioren C	1992 und 1993
Junioren D	1994 und 1995
Junioren E	1996 und 1997
Junioren F	1998 und 1999

5.3. Juniorinnen-Breitenfussball

Juniorinnen A	1987 / 1988 / 1989
Juniorinnen B	1990 / 1991 / 1992 / 1993
Juniorinnen D	1994 / 1995
Juniorinnen E	1996 / 1997
Juniorinnen F	1998 / 1999

Juniorinnen der Jahrgänge 1987 – 1991 sind in Aktivmannschaften (Frauen) spielberechtigt. Juniorinnen der Jahrgänge 1990 – 1991 sind in der Kategorie der Juniorinnen A und in Aktivmannschaften (Frauen) spielberechtigt. Juniorinnen der Jahrgänge 1994 – 1995 sind in der Kategorie der Juniorinnen B spielberechtigt.

5.4. Juniorinnen- und Junioren-Spitzenfussball

U18 Juniorinnen 1989 / 1990 / 1991 / 1992 / 1993

In den U18-Teams dürfen höchstens drei Spielerinnen mit Jahrgang 1988 und älter eingesetzt werden.

U21 Junioren 1985 (gemäss Liste B der UEFA-Klubwettbewerbe)

U18 Junioren 1989 / 1990 / 1991

U16 Junioren 1991 / 1992 / 1993

U15 Junioren * 1992 / 1993 / 1994

U14 Junioren * 1993 / 1994 / 1995

* Ein Verein muss gleichzeitig eine U15- und eine U14-Mannschaft stellen (Art. 16, Ziff. 3 JR)

5.5. Weitere Bestimmungen über die Spielberechtigung im Juniorinnen-/Juniorenbereich

5.5.1. A- sowie B-Junioren sind in Aktivmannschaften spielberechtigt (Art. 7, Ziff. 2 JR).

5.5.2. B-Junioren dürfen in der Kategorie Junioren A, C-Junioren in der Kategorie Junioren B, D-Junioren in der Kategorie Junioren C, E-Junioren in der Kategorie Junioren D 7er-Fussball und teilweise im Junioren D 9er-Fussball und F-Junioren (mit Spielerpass) in der Kategorie Junioren E eingesetzt werden.

Im 9er-Fussball können nur Spieler im D-Juniorenalter sowie E-Junioren des älteren Jahrganges eingesetzt werden (Art. 6 Ziff. 4 JR).

5.5.3. Junioren sind grundsätzlich in der ihrem Alter entsprechenden Kategorie spielberechtigt.

Mädchen dürfen in allen Juniorenkategorien in Knabenteams mitspielen (Art. 6 Ziff. 1 JR).

5.5.4. Der Einsatz von Junioren in einer jüngeren Kategorie ist nicht gestattet.

Juniorinnen des jeweiligen jüngsten Jahrgangs einer Kategorie dürfen in der nächstunteren Juniorenkategorie mitspielen (Art. 6 Ziff. 5 JR).

In reinen Mädchengruppen (Mädchenmeisterschaft) sind ältere Spielerinnen hingegen nicht spielberechtigt (vgl. Ausführungsbestimmungen für den Mädchen- und Frauenfussball).

- 5.5.5. Juniorinnen und Junioren im Alter der Junioren B, C, D, E und F dürfen am gleichen Tag nicht mehr als ein Wettspiel austragen (Aktiv- oder Juniorenspiel). Werden sie in einem zweiten Spiel eingesetzt, so wird der fehlbare Verein mit Forfait und Busse bestraft.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Einsätze an Spielnachmittagen im Kinderfussball (Art. 6 Ziff. 7 JR).

X. Abmeldung von Spielern

1. Zeitpunkt

- 1.1. Spieler können aus administrativen und organisatorischen Gründen nur in der Zeit vom 1. Dezember 2006 bis zum 31. Januar 2007 und unter Beilage der Spielerpässe abgemeldet werden.

- 1.2. Abmeldungen zu einem anderen Zeitpunkt können nicht angenommen werden.

2. Voraussetzungen

Es können grundsätzlich nur Spieler abgemeldet werden, die in der betreffenden Saison nie gespielt haben und nicht zu Beginn der Saison neu für den Verein qualifiziert wurden.

3. Formelles und Verantwortlichkeit

- 3.1. Vereine, welche Spieler abmelden, ohne den Spielerpass einzureichen, werden gemäss Art. 66 WR gebüsst.
- 3.2. Für den Einsatz von abgemeldeten Spielern trägt der Verein die volle Verantwortung (Forfaits, Bussen).
- 3.3. Der Stammverein ist zudem verantwortlich, dass die der Gruppierung angehörenden Vereine über die Abmeldung informiert werden.

XI. Verschiedenes

1. Nationale Spieler und Ausländer (Art. 51 WR)

- 1.1. Die AL unterscheidet nicht zwischen nationalen Spielern und Ausländern; sie kennt keine Ausländerbeschränkung.
- 1.2. Die SFL und die 1. Liga kennen zwei Kategorien von Spielern: Nationale Spieler und Ausländer. Der Einsatz von Ausländern unterliegt den Beschränkungen der jeweiligen Abteilung.

1.2.1. Als nationale Spieler gelten

- alle Spieler schweizerischer Nationalität;
- alle Spieler mit der Nationalität eines Staates, der am 01.04.2006 Mitglied der Europäischen Union (EU)¹ oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)² war;
- Spieler anderer Nationalitäten, welche während mindestens 3 Jahren, zwischen dem 12. und 18. Altersjahr, für einen Verein des SFV qualifiziert waren. Die Frist von 3 Jahren kann verkürzt werden, wenn ein solcher Spieler nie für einen ausländischen Verband qualifiziert war. Entsprechende Qualifikationsgesuche sind schriftlich an die Spielerkontrolle des SFV einzureichen.

1.2.2. Alle übrigen Spieler gelten als Ausländer.

1.3. Für alle Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit sind die Bestimmungen des Art. 49 WR zu beachten.

2. Reamateurisierungen (Art. 68 WR)

Es sind die Bestimmungen des Art. 68 WR zu beachten.

3. Spielverbote mit oder gegen Nichtverbandsmannschaften

Die Vereine werden ersucht, für die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Art. 13 WR besorgt zu sein.

4. Boykott

4.1. Die Bedeutung des Boykotts für eine betroffene Person bzw. einen betroffenen Verein wird in Art. 2 des Boykottreglements definiert.

4.2. Der Boykott auf unbestimmte Zeit (mindestens 36 Monate) bedeutet, dass frühestens nach Verbüßung von 36 Monaten der Boykottstrafe ein Begnadigungsgesuch an den Zentralvorstand des SFV eingereicht werden kann. Wird kein Begnadigungsgesuch eingereicht oder wird ein solches vom Zentralvorstand des SFV abgelehnt, bleibt der Spieler auch nach Ablauf von 36 Monaten weiterhin boykottiert.

4.3. Der Boykott auf bestimmte Zeit bedeutet, dass frühestens nach Verbüßung von 2/3 der Gesamtdauer der Boykottstrafe ein Begnadigungsgesuch an den Zentralvorstand des SFV eingereicht werden kann. Wird kein Begnadigungsgesuch eingereicht oder wird ein solches vom Zentralvorstand des SFV abgelehnt, bleibt der Spieler bis zum Ablauf der gesamten Dauer der ihm auferlegten Strafe boykottiert.

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien inkl. Nordirland, Irland, Italien, Holland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

² Island, Liechtenstein und Norwegen

- 4.4. Während der Dauer des Boykotts werden für den betroffenen Spieler keine Übertrittsgesuche oder Vereinbarungen behandelt. Nach Ablauf oder Aufhebung der Boykottstrafe gilt der Spieler nicht als freier Spieler im Sinne von Art. 48 WR.

5. Boykottanträge wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen

Sofern ein Spieler seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem Verein nicht nachgekommen ist, kann dieser Verein einen Boykottantrag gemäß Boykottreglement an die Kontroll- und Strafkommision einreichen.

6. Ausfüllen von Spielerkarten und Spielerpasskontrolle durch den Schiedsrichter bei Verbandsspielen

- 6.1. Vor einem Verbandsspiel ist die offizielle Spielerkarte gemäss den speziellen Weisungen der jeweiligen Abteilung auszufüllen und dem Schiedsrichter zu übergeben.
- 6.2. Die Spielerkarte darf unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen für einzelne Meisterschaften höchstens die Namen von sieben Ersatzspielern aufweisen.
- 6.3. Der Captain, bei Juniorenmannschaften der Juniorenbegleiter, hat die Spielerkarte seiner Mannschaft im Beisein des Schiedsrichters zu unterzeichnen und damit deren Richtigkeit zu bestätigen; bei Einsatz unqualifizierter Spieler wird der Captain bzw. der Juniorenbegleiter ebenfalls bestraft.
- 6.4. Bei Fehlen eigener Spielerkarten ist beim Schiedsrichter eine neutrale Spielerkarte zu verlangen.
- 6.5. Der Captain (bei Juniorenmannschaften: der Juniorenbegleiter) kann vor Beginn des Spiels den Schiedsrichter um Einsicht in die Spielerpässe des Gegners bitten.
- 6.6. Besitzt der Verein für einen Spieler keinen Spielerpass, jedoch eine schriftliche Qualifikationsbestätigung des SFV, so ist dieselbe mit einem Ausweis des Spielers dem Schiedsrichter vorzuweisen; die Spielerkarte ist in Anwesenheit des Schiedsrichters zu unterzeichnen.
- 6.7. Qualifizierte Spieler ohne Spielerpässe oder schriftliche Qualifikationsbestätigung haben die Spielerkarte zu unterzeichnen. Die Spielerkontrolle erhebt eine Kontrollgebühr.
- 6.8. Die Qualifikation der Spieler, welche zufolge Fehlens des Spielerpasses auf den Spielerkarten unterschreiben, wird von der Spielerkontrolle sofort überprüft. Der Einsatz nicht oder noch nicht qualifizierter und spielberechtigter Spieler hat Forfait zur Folge.
- 6.9. Die Schiedsrichter sind nicht ermächtigt, über die Frage des Einsatzes von Spielern zu entscheiden. Die Verantwortung über den Einsatz der gemeldeten Spieler und Ersatzspieler liegt ausschliesslich beim einzelnen Verein.

WICHTIGE TERMINE

- ab 10. Juni** Einsendung von Übertrittsgesuchen, Vereinbarungen und Anmeldungen
- 10. Juli** letzter Termin zur Einsendung von Übertritten und Vereinbarungen für Spieler, die auf den 20. Juli bzw. die 1. Cup-Hauptrunde qualifiziert werden sollen (sofern Übertrittsgesuch oder Vereinbarung vollständig ist)
- 01. Dezember –
31. Januar** Abmeldung von Spielern
- 31. März** letzter Termin zur Einreichung von Übertrittsgesuchen und Vereinbarungen für Aktivspieler, Senioren, Veteranen, Fussball im Alter sowie Junioren A, B und C
- 31. März** letzter Termin für die Umwandlung von Vereinbarungen in definitive Übertrittsgesuche für Aktivspieler, Junioren A, B und C
- 31. März** letzter Termin für die vorzeitige Rückkehr von Spielern zum bisherigen Verein bei Vereinbarungen
- 31. Mai** letzter Einsendetermin für Spieler-Anmeldungen
- 31. Mai** letzter Termin zur Einreichung von Übertrittsgesuchen, mit Einwilligung des bisherigen Vereins, für Junioren D, E und F gemäss Art. 10 JR. Ohne Einwilligung des bisherigen Vereins können D, E und F nur bis 31. März Übertritte vornehmen.

Verteiler:

- Mitglieder der Organe und der Kommissionen des SFV
- Abteilungskomitees (je 10 Ex.)
- Regionalkomitees (je 15 Ex.)
- Vereine des SFV (je 3 Ex.)

Weitere Exemplare können beim SFV verlangt werden.

Muri/BE, Juni 2006